

# Antrag / Vorschlag

Zur Aufnahme in die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven – Rechts- und Versicherungsamt – aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht/Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen für die 2020 beginnenden Geschäftsjahre

<input type="checkbox"/> <b>Selbstmelder/-in</b>	<input type="checkbox"/> <b>Vorschlagsträger/-in</b> _____
<small>(Zutreffendes bitte ankreuzen; Namen des Vorschlagsträgers bitte eintragen.)</small>	

In Kenntnis der umseitigen Bestimmungen der §§ 19 bis 25 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erkläre ich mich damit einverstanden, mich in die Vorschlagsliste für das

<input type="checkbox"/> <b>Verwaltungsgericht</b>	<input type="checkbox"/> <b>Oberverwaltungsgericht</b>
<small>(Zutreffendes bitte ankreuzen!)</small>	

aufzunehmen.

Gleichzeitig erkläre ich mein Einverständnis,

- meine unten genannten persönlichen Daten den im weiteren Verfahrensablauf Beteiligten (dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung, dem Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht/Oberverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgericht/Oberverwaltungsgericht) mitzuteilen;
- zur Prüfung der nach § 21 VwGO vorgesehenen Ausschlussgründe für mich gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes eine unbeschränkte Auskunft einzuholen.
- mich auch nach Abschluss des Verfahrens durch die zuständige Stelle kontaktieren zu dürfen, um mir im Falle eines weiteren Bewerbungsverfahrens, die Bewerbung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der Daten beruht auf Art. 6 Abs. 1 a); Art. 6 e) DSGVO i.V.m. § 28 VwGO.

<b>Familienname (evtl. Geburtsname):</b>	<b>Vornamen (sog. Rufnamen bitte unterstreichen):</b>
--	---

<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Geburtsort:</b>	<b>Staatsangehörigkeit:</b>
----------------------	--------------------	-----------------------------

<b>Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl):</b>	<b>BREMERHAVEN</b>
--	--------------------

Nur für evtl. Rückfragen des Rechtsamtes Telefon tagsüber (optional): _____
---

<b>Ausgeübter Beruf (oder Stand):</b>	<b>Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle/Firma:</b>
---------------------------------------	--

<b>Datum und Unterschrift:</b>
<b>BREMERHAVEN,</b>

<b>Wird vom Rechts- und Versicherungsamt ausgefüllt:</b>		
Eingang:	Hinweis:	Erfassung:

# Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## § 19 [Aufgaben]

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

## § 20 [Voraussetzung der Berufung]

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

## § 21 [Ausschluss vom Ehrenamt]

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

## § 22 [Hinderungsgründe für Laienbeisitzer]

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (gestrichen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

## § 23 [Ablehnungsrecht]

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

## § 24 [Entbindung vom Ehrenamt]

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen ist.

## § 25 [Wahlperiode]

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.